

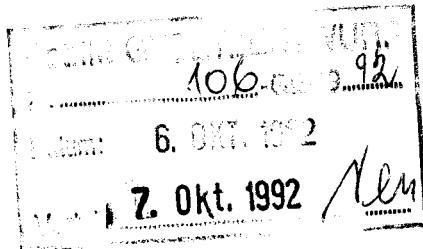
# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien



WIEN, I.,  
Weihburggasse 10 - 12  
Postfach 213  
1011 WIEN

Unser Zeichen Dr. C/Ka/3611/92

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen

Wien, am 24.9.1992

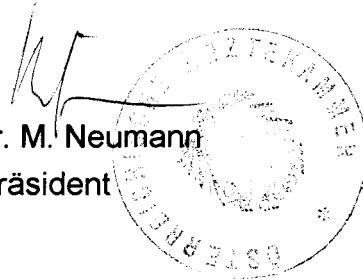
**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes**

**Entwurf einer Verordnung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen**

In der Beilage erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu oben genanntem Entwurf zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prim. Dr. M. Neumann  
Präsident



## Beilage

**ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER**  
Körperschaft öffentlichen Rechts  
*Mitglied der World Medical Association*

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
  
Stubenring 1  
1010 Wien

WIEN, I.,  
Weihburggasse 10 - 12  
Postfach 213  
1011 WIEN

Unser Zeichen Dr. C/Ka/3611/92 Ihr Schreiben vom: 11.8.1992 Ihr Zeichen Zl. 53.100/7-3/92 Wien, am 24.9.1992

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes**

**Entwurf einer Verordnung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen**

---

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich, zu oben angeführtem Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Wie in den Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf festgehalten wird, zählen in Arbeits- und Sozialrechtssachen zu den, zur Vertretung vor dem Gericht in 1. und 2. Instanz qualifizierten Personen auch Funktionäre und Arbeitnehmer einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung. Nunmehr soll durch den vorliegenden Entwurf ein Anspruch der Interessenvertretung gegenüber der gegnerischen Partei auf Ersatz des mit der Vertretung verbundenen Aufwandes normiert werden.

Als Vertretung in Arbeits- und Sozialrechtssachen kommen auf Arbeitnehmerseite die Arbeiterkammern und der Österreichische Gewerkschaftsbund sowie auf Arbeitgeberseite in erster Linie die Handelskammer in Betracht.

Insbesondere die Arbeiterkammern haben die Pflichtbeiträge und deren Höhe in der Diskussion der letzten Jahre u. a. mit dem Aufwand für die Vertretung ihrer Mitglieder in Arbeits- und Sozialrechtssachen begründet.

Nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer gehört eben diese Vertretung in Arbeits- und Sozialrechtssachen zu den ureigensten Aufgaben, insbesondere von Arbeiterkammer, ÖGB, aber auch der Interessenvertretungen auf Arbeitgeberseite.

Wir vertreten daher die Auffassung, daß aus den angegebenen Gründen keinerlei Veranlaßung für eine derartige Rechtssetzung besteht.

Da in diesem Fall auch das Argument der notwendigen EG-Anpassung wegfällt und in diesem Bereich keine EG-Bestimmungen bekannt sind, spricht sich die Österreichische Ärztekammer gegen dieses geplante Bundesgesetz aus.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser kurzen Stellungnahme gedient zu haben und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

Prim. Dr. M. Neumann

Präsident

